

Bauherr muss nur für erbrachte Leistungen zahlen

Koblenz – Ein Bauherr beauftragt ein Unternehmen, eine Immobilie zu errichten. Der Bauunternehmer darf von seinem Kunden Teilzahlungen verlangen – doch diese sogenannten Abschlagszahlungen dürfen nach dem reformierten Bauvertragsrecht nicht höher als der Wert der bisher erbrachten Leistung sein. Bauherren müssen die Summe auch bei kleineren Mängeln zahlen, wie die Rechtsanwaltskammer Koblenz erklärt.

Bei größeren Mängeln hingegen können sie einen angemessenen

Teil des Abschlags einbehalten. Der Bauherr darf den Vertrag auch außerordentlich kündigen. Dafür muss er den Bauunternehmer vorher abmahnen und ihm eine Frist für die Beseitigung des Mangels setzen.

Auch eine Teilkündigung für Leistungsbestandteile ist denkbar. Dann besteht ein Anspruch darauf, dass die Vertragspartner den Leistungsstand gemeinsam ermitteln. Der Bauherr zahlt nur für Leistungen, die das Unternehmen bis zur Vertragsauflösung erbrachte.